

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

12.08.2016

Geschäftszeichen:

II 44.1-1.154.30-32/15

Zulassungsnummer:

Z-154.30-55

Geltungsdauer

vom: **12. August 2016**

bis: **22. Juli 2019**

Antragsteller:

Polysport GmbH
Systeme für Sporthallen
Pfarrleitenweg 10
96486 Lautertal

Zulassungsgegenstand:

Sportbodensystem nach DIN EN 14904
"UNO LINO PGR"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und drei Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-154.30-55 vom 7. August 2015. Der Gegenstand ist erstmals am 22. Juli 2014 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.*
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

* Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.
Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Sportbodensysteme "UNO LINO PGR" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14904¹ in Innenräumen.

Die Sportbodensysteme bestehen aus einem Oberbelag, einer Lastverteilerschicht und einer Elastikschicht. Nachträglich aufgebraachte Beschichtungen oder Markierungen sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Die Sportbodensysteme erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"² und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

Eine Bewertung der sportfunktionalen Eigenschaften erfolgt im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Sportbodensysteme müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14904 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Sportbodensysteme "UNO LINO PGR" umfassen eine Gruppe von Einzelsystemen, die in der Anlage 1 gelistet sind. Angaben zu den Systemaufbauten sind beim DIBt hinterlegt.

Die Sportbodensysteme werden am Anwendungsort hergestellt und müssen der Anlage 2 entsprechen. Sie müssen grundsätzlich aus folgenden Komponenten bzw. Bauprodukten bestehen:

- einem Oberbelag (siehe 2.1.2),
- einem Kleber (siehe 2.1.3),
- einer Lastverteilerschicht (siehe 2.1.4) und
- einer Elastikschicht (siehe 2.1.5).

Die Sportbodensysteme müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

¹ DIN EN 14904:2006-06 Sportböden – Mehrzweck-Sporthallenböden – Anforderungen bzw. die in den Mitgliedstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14904:2006

² Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-154.30-55

Seite 4 von 9 | 12. August 2016

2.1.2 Oberbelag

Für den Oberbelag muss einer der nachfolgenden Bodenbeläge nach DIN EN 14041³ sowie der dazugehörigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verwendet werden.

Lfd. Nr.	Oberbelag	Art	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr.	Dicke [mm]	Hersteller
1	Colorette Sport	Linoleum (ohne Oberflächenbeschichtung)	Z-156.604-331	4,0	DLW Flooring GmbH, Bietigheim-Bissingen
2	Linovation Sport				
3	Linodur Sport				
4	Marmorette Sport		Z-156.604-376	3,2	
5	Marmoleum Sport		Z-156.604-627	3,2 oder 4,0	Forbo Flooring GmbH, Paderborn

2.1.3 Kleber

Es sind folgende Kleber zu verwenden:

Lfd. Nr.	Produktname	Art	Zulässiger Verbrauch [kg/m ²]	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr.	Hersteller
1	Objekt A 3	Verklebung der Linoleum-Oberbeläge	0,49	Z-155.20-107	Bostik GmbH, Borgholzhausen
2	Forbo 611 Eurostar Lino		0,30	Z-155.20-207	Forbo Erfurt GmbH, Erfurt
3	Uzin LE 44		0,49	Z-155.20-171	Uzin Utz AG, Ulm
4	1-K-PUR	Verklebung der Lastverteilerschicht	0,03	-	Polysport GmbH, Lautertal
5	Forbo 622 Eurostar Allround		0,45	Z-155.20-209	Forbo Erfurt GmbH, Erfurt
6	Bostiks Best		0,6	Z-155.20-246	Bostik GmbH, Borgholzhausen
7	Uzin KE 2000 S		0,3	Z-155.20-149	Uzin Utz AG, Ulm

³

DIN EN 14041:2008-05

Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge - Wesentliche Eigenschaften; Deutsche Fassung EN 14041:2004+AC:2005+AC:2006

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-154.30-55

Seite 5 von 9 | 12. August 2016

2.1.4 Lastverteilerschicht

Als Lastverteilerschicht müssen folgende Platten nach DIN EN 13986⁴ eingesetzt werden.

Lfd. Nr.	Produktname	Art	Rohdichte [kg/m ³]	Dicke [mm]	Hersteller
1	k. A.	Birkensperrholz (Birke durch und durch)	600	2 x 6 - 9 1 x 12 - 18	Sveza-Les ⁵ Plyterra ⁶
2	AGEPAN (TOPAN) Sportboden FF	MDF-Platten ⁷	800	2 x 10	Glunz AG, Meppen
Alle Angaben ± 10 %					

2.1.5 Elastikschicht

Für die Elastikschicht ist einer der nachfolgenden Schäume zu verwenden.

Lfd. Nr.	Produktname	Basis	Dichte [kg/m ³]	Dicke [mm]	Hersteller
1	PKR 310 Elastikpads nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-158.10-96	Recycliertes Polyurethan	310 (± 10 %)	15	Greiner MULTifoam GmbH, Linz, Österreich
2	FR 60	Polyurethan	60 (± 15 %)	10, 15, 20	
3	FR 80		80 (± 15 %)	10, 15, 20	
4	FR 100		100 (± 15 %)	10, 15, 20	
5	FR 120		120 (± 15 %)	10, 15, 20	
6	FR 120 genoppt		120 (± 15 %)	20	
7	PE Noppe	Polyolefin-schaumstoff	52 (± 10 %)	15	Polysport GmbH, Lautertal
8	Metzopor V 06 B2	Polyurethan	60 (± 20 %)	15, 20	Metzeler Schaum GmbH, Memmingen
9	Metzopor V 08 HB2	Polyurethan	80 (± 20 %)	10, 15, 20	
10	Metzopor V 12 B2	Polyurethan	120 (± 20 %)	20	

⁴ DIN EN 13986:2015-06 Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 13986:2004+A1:2015

⁵ Weitere Angaben zu Sveza-Les: Greenwood Office Center, 17, Putilkovo, Krasnogorsk District, 69th km of MKAD, Moscow Region, Russia, 143441

⁶ Weitere Angaben zu Plyterra: Closed Joint-stock company "Plyterra", Leninskaya str. 1, 431105 Umet, Zubovo-Polyansky region, Russia

⁷ Mitteldichte Holzfaserverplatte

Lfd. Nr.	Produktname	Basis	Dichte [kg/m ³]	Dicke [mm]	Hersteller
11	Variofoam 2000, Typ P60 HF	Polyurethan	65 (± 20 %)	10, 15, 20	BSW Berleburger Schaumstoffwerke GmbH, Bad Berleburg
12	Variofoam 2000, Typ P120 HF	Polyurethan	125 (± 20 %)	20	
13	Variofoam 2000, Typ P140 HF	Polyurethan	147 (± 20 %)	20	
14	Regupol 5115	Polyurethan-gebundene weich-elastische Rohstoffe	515 (± 20 %)	≤ 15	

2.1.6 Identität

Die chemische Zusammensetzung der unter Abschnitt 2.1.2 bis 2.1.5 genannten Komponenten muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die für die Herstellung der Sportbodensysteme einzusetzenden Komponenten bzw. Bauprodukte müssen den Bestimmungen nach Abschnitt 2.1.2 bis 2.1.5 entsprechen. Sie sind werkseitig herzustellen.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die Komponenten bzw. Bauprodukte müssen nach Angaben des jeweiligen Herstellers gelagert werden.

2.2.3 Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte

2.2.3.1 Allgemeines

Die Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, muss gemäß den jeweiligen Bestimmungen in dieser technischen Regel erfolgen.

2.2.3.2 Kennzeichnung des Klebers

Der Kleber gemäß Abschnitt 2.1.3 lfd. Nr. 4, seine Verpackung oder der jeweilige Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Klebers
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers des Klebers
 - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks des Klebers
 - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-55"
 - "Zur Verwendung im Sportbodensystem *UNO LINO PGR*"

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-154.30-55

Seite 7 von 9 | 12. August 2016

2.2.3.3 Kennzeichnung der Elastikschichten

Die Elastikschichten gemäß Abschnitt 2.1.5, ihre Verpackung oder der jeweilige Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Elastikschicht
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers der Elastikschichten
 - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks der Elastikschicht
 - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-55"
 - "Zur Verwendung im Sportbodensystem *UNO LINO PGR*"

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Für die Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, gelten die dort aufgeführten Bestimmungen für die Übereinstimmungsnachweisverfahren.

2.3.2 Übereinstimmungsnachweise für die Elastikschichten und den Kleber

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Klebers nach Abschnitt 2.1.3 lfd. Nr. 4 sowie der Elastikschichten gemäß Abschnitt 2.1.5 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.4 Werkseigene Produktionskontrolle**2.4.1 Allgemeines**

Es gelten für die Sportbodensysteme "UNO LINO PGR" die Regelungen der Norm DIN EN 14904 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle für den Kleber gemäß Abschnitt 2.1.3 Nr. 4 und die Elastikschichten gemäß Abschnitt 2.1.5

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Zusätzlich sind im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle der Elastikschicht nach Abschnitt 2.1.5 lfd. Nr. 14 ausgewählte Sekundärrohstoffe auf den Gehalt an Nitrosaminen und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) durch ein fachkompetentes Prüflabor gemäß dem beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüfplan zu überprüfen. Der Nitrosamingehalt darf in der Summe die Bestimmungsgrenze von 11 µg/kg nicht überschreiten; der PAK-Gehalt (EPA-PAK) muss unter 50 mg/kg und der Gehalt an Benzo(a)pyren unter 5 mg/kg liegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Sportbodensysteme nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Erstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen.

3.2 Bestimmungen für den Einbau

Für das jeweilige Sportbodensystem nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss der Antragsteller eine Einbauanleitung erstellen und dem ausführenden Unternehmer (Hersteller des Sportbodens) zur Verfügung stellen. Die Einbauanleitung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Aufbau des Sportbodensystems mit Angaben über die dafür zu verwendenden Komponenten und Bauprodukte gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
- Anleitung zur Herstellung des Sportbodensystems
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsgänge

Die Sportbodensysteme "UNO LINO PGR" müssen aus den Komponenten bzw. Bauprodukten gemäß Abschnitt 2.1 unter Beachtung der Anlage 2 und der Einbauanleitung am Anwendungsort hergestellt werden.

Der Antragsteller hat die jeweiligen Verarbeitungsanleitungen der Hersteller der Einzelkomponenten dem ausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Es sind die geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz und die Sicherheitshinweise bei der Verarbeitung zu beachten.

3.3 Untergrund

Am Anwendungsort auf dem Untergrund eingesetzte Grundierungen und andere Vorbehandlungen sowie verlegte Dämmmaterialien, Fußbodenheizungen oder sonstige Baustoffe unterliegen nicht den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Sie müssen zur Vollständigkeit des gesamten Aufbaus einschließlich der Angabe des Typs des Untergrundes durch das ausführende Unternehmen mit in der Übereinstimmungsbestätigung angegeben werden.

3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der das jeweilige Sportbodensystem (Zulassungsgegenstand) am Anwendungsort herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass das von ihm hergestellte Sportbodensystem den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (siehe Muster in der Anlage 3). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn und dem Antragsteller auszuhändigen. Der Unternehmer kann in Abstimmung mit dem Antragsteller eine zusätzliche Kennzeichnung am ausgeführten System vornehmen.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

Auflistung der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelten Einzelsysteme:

Lfd. Nr.	Namen der Sportbodensysteme
1	Duplex 300 M 35 FE
2	Duplex 300 S 38
3	Duplex FE S 33
4	Duplex 300 SN 38
5	Duplex 300 FE S 22 V2
6	Duplex Uno VST 25
7	Duplex UNO VS 30
8	Duplex VST 33 FE
9	Duplex 300 VNT 38 FE
10	Duplex 300 VS 33 FE
11	Duplex Uno VS 22
12	UNO PAD 21
13	Duplex Uno PGR 30
14	UNO PGR 30 H
15	UNO PUR PAD 23
16	UNO PUR PAD T 23
17	UNO PUR VS 40
18	UNO Line ST 30
19	UNO PUR PAD 26

elektronische Kopie der abz des dibt: z-154.30-55

Sportbodensystem nach DIN EN 14904
 "UNO LINO PGR"

Auflistung der Einzelsysteme

Anlage 1



	Komponente bzw. Bauprodukt	Bezeichnung
1	Oberbelag	Linoleum
2	Kleber	Objekt A3, Uzin LE 44 oder Forbo 611 Eurostar Lino
3	Lastverteilerschicht	Sperrholz (Birke durch und durch) oder Topan FF ggf. verklebt
4	Elastikschicht	Verbundschaum oder Elastikpads

Sportbodensystem nach DIN EN 14904
 "UNO LINO PGR"

Schematische Darstellung

Anlage 2

Übereinstimmungsbestätigung

für das emissionsgeprüfte Sportbodensystem "[Zulassungsgegenstand]"
 mit der Brandklasse [Klasse] nach DIN EN 13501-1

- Name und Anschrift des Unternehmens, das das Sportbodensystem eingebaut hat:

.....

- Bauvorhaben (Name und genaue Anschrift):

.....

- Datum des Einbaus:

.....

Hiermit wird bestätigt, dass der Zulassungsgegenstand hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. [Zulassungsnummer] des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bereitgestellt hat, eingebaut wurde.

Das Sportbodensystem wurde auf [Angabe des Untergrunds] aufgetragen. Der Untergrund wurde nicht / mit [genaue Produktbezeichnung(en) der Vorbehandlung(en)] vorbehandelt.

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Stempel oder anderes eindeutiges Kennzeichen
 mit Anschrift des ausführenden
 Unternehmens/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn und dem Zulassungsinhaber auszuhändigen)

Sportbodensystem nach DIN EN 14904
 "UNO LINO PGR"

Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 3